

## Sportförderungs-Richtlinien der Stadt Lünen

Die Stadt Lünen unterstützt in besonderer Weise die Arbeit der Amateur-Sportvereine, die dem Stadtsportverband Lünen 1950 e.V. angeschlossen sind.

### I. Bewilligungsbedingungen

Zuschüsse können nur gewährt werden, wenn

- der Sportverein gemeinnützig im Sinne der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften ist;
- ein gültiger Körperschaftssteuerfreistellungsbescheid vorhanden ist;
- der Verein eine Mindestmitgliederzahl von 35 nachweist (maßgebend sind die beim Landessportbund NRW gemeldeten Mitglieder);
- der Antragsteller eine Jugendabteilung unterhält; Ausnahmen können in begründeten Fällen zugelassen werden (z. B. Behindertensport, Herzsport). Es ist nur dann von einer Jugendabteilung auszugehen, wenn der Anteil der Jugendlichen (Alter bis 18 Jahre einschließlich) an der Gesamtmitgliederzahl 10 % beträgt, wobei mindestens 8 Jugendliche Vereinsmitglieder sind; maßgeblich sind die beim Landessportbund NRW gemeldeten jugendlichen Mitglieder;
- der Verein sich **nicht** auf dem Gebiet des Berufs- und Lizenzsportes betätigt.

Für folgende Zwecke werden städt. Zuschüsse gewährt:

1. Unterhaltung vereinseigener Anlagen
2. Anmietung von externen Sportstätten und Übungsräumen
3. Förderung der sportlichen Jugendarbeit

#### 1. Zuschüsse für die Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen

Zuschüsse werden nur gewährt, wenn die Finanzierung der vereinseigenen Anlage durch öffentliche Mittel erfolgt ist und der Verein im Besitz einer gültigen Gebäudeversicherung ist.

Die folgenden Richtlinien zur Unterhaltung im Detail gelten grundsätzlich für vereinseigene Sportanlagen im Stadtgebiet Lünen, sofern sie direkt zur Ausübung der jeweiligen Sportart genutzt werden, dabei einschließlich Umkleide- und Sanitärbereich.

### 1.1. Energie- und Wasserkosten

Kosten für Strom, Gas, Heizung und Wasser werden mit 35 % der nachgewiesenen und anerkannten Aufwendungen bezuschusst.

Im Jahr 2021 werden die Kosten mit weiteren 5%, also insgesamt mit 40% der nachgewiesenen und anerkannten Aufwendungen bezuschusst.

Im Jahr 2022 werden die Kosten mit weiteren 10%, also insgesamt mit 50% der nachgewiesenen und anerkannten Aufwendungen bezuschusst.

Energie- und Wasserkosten können mit 80 % gefördert werden, wenn die Anlagen für den sportlichen Bereich (Kabinen, Duschen, Wettkampfbereich) geeichte eigene getrennte Zähleranlagen besitzen.

Nach Beschlussfassung des Rates zur Geltung dieser neuen Sportförderrichtlinien wird die Sportverwaltung Lünen die Vereine unter Hinweis auf die Möglichkeit der zusätzlichen Förderung gemäß Position 1.1. bitten, die entsprechenden geeichten Zählereinrichtungen für die betreffenden Gebäude einbauen zu lassen und die Ergebnisse bis zum 30.06.2020 bei der Sportverwaltung einzureichen. Sodann sind seitens der Sportverwaltung auf der Basis der eingereichten Daten die zusätzlichen Kosten dieser Förderung pro Jahr zu ermitteln und dem zuständigen „Ratsausschuss Bildung und Sport“ bis zum 31.08.20 zuzuleiten, der einen entsprechend die Sportförderrichtlinien erweiternden Ratsbeschluss erörtert und beschließend vorbereitet. Letzterer soll im Falle einer positiven Entscheidung zum 01.01.2021 Wirkung entfalten.

### 1.2. Gebäudeversicherungen (Feuer, Sturm, Leitungswasser)

Es wird ein Zuschuss in Höhe von 35 % gewährt mit der Maßgabe, dass die Gebäude dem Wert entsprechend versichert sind. Versicherungsvorhaben sind vorher der Sportverwaltung vorzulegen.

Im Jahr 2021 werden die Kosten mit weiteren 5%, also insgesamt mit 40% der nachgewiesenen und anerkannten Aufwendungen bezuschusst.

Im Jahr 2022 werden die Kosten mit weiteren 10%, also insgesamt mit 50% der nachgewiesenen und anerkannten Aufwendungen bezuschusst.

### 1.3. Gebühren, Steuern u.ä.

Gebühren für Entwässerung, Müllabfuhr und Straßenreinigung, Pachtzahlungen, Erbbauzins u.ä. werden zu 35 % bezuschusst, soweit sie ausschließlich die Sportanlagen betreffen.

Im Jahr 2021 werden die Kosten mit weiteren 5%, also insgesamt mit 40% der nachgewiesenen und anerkannten Aufwendungen bezuschusst.

Im Jahr 2022 werden die Kosten mit weiteren 10%, also insgesamt mit 50% der nachgewiesenen und anerkannten Aufwendungen bezuschusst.

#### 1.4. Materialkosten

Reinigung und Reparaturen (keine Pauschalabrechnungen) werden zu 35 % bezuschusst. Hier wird zu sparsamer Bewirtschaftung angehalten.

Einrichtungsgegenstände werden nicht bezuschusst.

Im Jahr 2021 werden die Kosten mit weiteren 5%, also insgesamt mit 40% der nachgewiesenen und anerkannten Aufwendungen bezuschusst.

Im Jahr 2022 werden die Kosten mit weiteren 10%, also insgesamt mit 50% der nachgewiesenen und anerkannten Aufwendungen bezuschusst.

#### 1.5. Flutlichtkosten

Strom- oder sonstige Unterhaltungskosten für Flutlichtanlagen (städt. oder vereins-eigene Anlagen) werden in Höhe von 35 % bezuschusst.

Im Jahr 2021 werden die Kosten mit weiteren 5%, also insgesamt mit 40% der nachgewiesenen und anerkannten Aufwendungen bezuschusst.

Im Jahr 2022 werden die Kosten mit weiteren 10%, also insgesamt mit 50% der nachgewiesenen und anerkannten Aufwendungen bezuschusst.

Der Zuschuss für die Strom- und sonstigen Unterhaltungskosten von Flutlichtanlagen kann auf 80 % angehoben werden, wenn die Anlage über einen eigenen geeichten Stromzähler verfügt.

#### 1.6 Energiesparmaßnahmen

Frühestens ab dem 01.01.2021 soll vorbehaltlich der finanziellen Machbarkeit unter Haushaltsgesichtspunkten und eines entsprechenden weiteren Ratsbeschlusses den Sportvereinen die Möglichkeit gegeben werden, die o.g. Zuschussquoten zu 1.1. bis 1.5. von 35 % über Energieeinsparungsmaßnahmen des Gebäudes zu erhöhen; in den Fällen des jeweils zweiten Absatzes zu 1.1. und 1.5. verbleibt es bei 80 % Zuschussquote. Maßgeblich ist ein Punktesystem, das bereits jetzt zwecks Vorabinformation diesen Förderrichtlinien angehängt ist. Der Nachweis wäre über eine qualifizierte Energieberaterin/ einen qualifizierten Energieberater zu erbringen (z.Bsp. Stadtwerke Lünen GmbH). Die Kosten für die Erstellung des Energieausweises würden im Rahmen dieser Richtlinien komplett übernommen werden. Folgende Förderquoten wären nach derzeitigem Stand je nach erreichten Punkten möglich:

<i>Punktzahl laut Tabelle</i>	<i>Förderquote</i>	<i>Differenz zur Standardförderung</i>
<i>0 &lt; 50 Punkte</i>	<i>35 %,40%,50%</i>	<i>0 %</i>
<i>51 &lt; 100 Punkte</i>		
<i>101 &lt; 150 Punkte</i>		
<i>151 &lt; 200 Punkte</i>		
<i>ab 201 Punkte</i>	<i>80 %</i>	<i>45 %,40%,30%</i>

Nach Beschlussfassung des Rates zur Geltung dieser neuen Sportförderrichtlinien wird die Sportverwaltung Lünen die Vereine unter Hinweis auf die Möglichkeit der zusätzlichen Förderung gemäß Position 1.6. bitten, die Energieberatung für die betreffenden Gebäude durchführen zu lassen und die Ergebnisse bis zum 30.06.2020 bei der Sportverwaltung einzureichen. Auch diese Kosten für die Erstellung des Energieausweises würden im Rahmen dieser Richtlinien komplett übernommen werden. Sodann sind seitens der Sportverwaltung auf der Basis der eingereichten Daten die zusätzlichen Kosten dieser Förderung von Energiemaßnahmen pro Jahr zu ermitteln und dem zuständigen „Ratsausschuss Bildung und Sport“ bis zum 31.08.20 zuzuleiten, der einen entsprechend die Sportförderrichtlinien erweiternden Ratsbeschluss erörtert und beschließend vorbereitet. Letzterer soll im Falle einer positiven Entscheidung zum 01.01.2021 Wirkung entfalten.

Der prozentuale Zuschuss gemäß den Positionen 1.1. bis 1.6. von 35 % bis 80 % wird von dem Betrag errechnet, der von der Sportverwaltung nach Prüfung der Belege anerkannt wird.

## **2. Anmietung von Trainings- und Wettkampfstätten, die in Lünen nicht vorgehalten werden**

Die Vereine erhalten einen Mietkostenzuschuss in Höhe von 35% der Kosten.  
 Im Jahr 2021 werden die Kosten mit weiteren 5%, also insgesamt mit 40% der nachgewiesenen und anerkannten Aufwendungen bezuschusst.  
 Im Jahr 2022 werden die Kosten mit weiteren 10%, also insgesamt mit 50% der nachgewiesenen und anerkannten Aufwendungen bezuschusst.

## **3. Förderung sportlicher Jugendarbeit**

### **3.1. Pauschalbeihilfe**

Alle Vereine erhalten pro jugendliches Mitglied im Alter von einschließlich 18 Jahren eine Pauschalbeihilfe von 4,00 €. Zugrunde gelegt wird die an den Landessportbund NRW gemeldete Anzahl jugendlicher Mitglieder.

### 3.2. Förderung Übungsleiter

Die Übungsleiterförderung untergliedert sich angelehnt an die Qualifizierungsstufen des DOSB in folgende Bereiche:

Lizenzstufe	Zusatz	Förderquote
1. Basisförderung	Assistenztrainer/in, Jugendgruppenhelfer/in/ Lizenzvorstufen	50 €
2. Stufe	C- Lizenz/ Jungschiedsrichter/in oder Jungwettkampfrichter/in	100 €
3. Stufe	B- Lizenz/ Sportlehrer/in (Staatsexamen) im Schuldienst	200 €
4. Stufe	A- Lizenz	400 €
5. Stufe	Diplom-Trainer/in	1.000 €

Unbeschränkt gültige Übungsleiterlizenzen (außer Diplom-Trainer/in) sind der Basisförderung zuzuordnen.

Für die Beantragung der Fördermittel muss der Verein eine Kopie der gültigen Lizenz vorlegen. Pro Person gilt nur die höherwertige Lizenz.

### 3.3. Ehrungen, Veranstaltungen

Der Stadtsportverband Lünen 1950 e.V. erhält einen Organisationszuschuss von 5.000,00 € jährlich, dies insbesondere wegen der Durchführung der jährlichen „Meisterehrung“.

Zuschussanträge gemäß diesen Sportförderrichtlinien einschließlich der ggf. notwendigen Belege müssen bis zum 31. März des Jahres bei der Sportverwaltung der Stadt Lünen eingereicht werden.

Die Sportförderrichtlinien werden in ihrer Fassung vom 01.01.2018 zum 01.01.2020 geändert.

Bei allen vorgenannten Sportförderungsmaßnahmen der Stadt Lünen handelt es sich um freiwillige Leistungen. Sie werden im Rahmen der im Budget ausgewiesenen Mittel gewährt. Ein Förderungsanspruch besteht nicht. Verpflichtungen aus diesen Richtlinien können für die Stadt Lünen nicht abgeleitet werden.

Stadt Lünen  
4.12.2019